

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1955/6/8 1Ob403/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1955

Norm

KO §1

KO §70

Kopf

SZ 28/146

Spruch

Dem Masseverwalter fehlt das Rekursrecht in der Frage, ob ein Konkurs eröffnet oder aufgehoben werden soll.

Entscheidung vom 8. Juni 1955, 1 Ob 403/55.

I. Instanz: Kreisgericht Wels; II. Instanz: Oberlandesgericht Linz.

Text

Das Erstgericht hat den Konkurs über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Gebrüder H. und auch über das der beiden Gesellschafter Josef H. und Rudolf H. eröffnet.

Das Rekursgericht hat den Eröffnungsbeschuß hinsichtlich des Vermögens der beiden Gesellschafter aufgehoben, weil es an einem Antrag auf Eröffnung des Konkurses fehle.

Der Masseverwalter beantragt in seinem Revisionsrekurs die Wiederherstellung des Eröffnungsbeschlusses des Erstgerichtes.

Der Oberste Gerichtshof hat den Revisionsrekurs zurückgewiesen.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Dem Masseverwalter steht ein Rekursrecht nicht zu. Es gehört zwar zu den Pflichten des Masseverwalters, die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger im Konkurse zu vertreten, aber nicht das Interesse der Gläubiger am Konkurse. Es fehlt ihm also ein Rekursrecht, wenn es um die Frage geht, ob ein Konkurs eröffnet oder aufgehoben werden soll. Der Oberste Gerichtshof hat schon in der auf Grund der alten Konkursordnung ergangenen Entscheidung GIUNF. 4839 dem Masseverwalter ein Rekursrecht gegen den Beschuß der zweiten Instanz versagt, durch den der in erster Instanz aufrecht erledigte Eröffnungsantrag abgewiesen wurde. Aus der Denkschrift zur KO. S. 68 ergibt sich, daß dies auch der Standpunkt der neuen Konkursordnung sein soll. Auf demselben Standpunkt stehen sowohl hinsichtlich der Eröffnungs- als auch der Aufhebungsbeschlüsse Bartsch - Pollak (Konkursordnung 3. Aufl. I S. 606, 676, 679). Der Rekurs des Masseverwalters mußte daher zurückgewiesen werden.

Anmerkung

Z28146

Schlagworte

Aufhebung des Konkurses, Rekursrecht des Masseverwalters, Eröffnung des Konkurses, Rekursrecht des Masseverwalters, Konkurseröffnung, Rekursrecht des Masseverwalters, Masseverwalter Rekursrecht, Rekursrecht des Masseverwalters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:0010OB00403.55.0608.000

Dokumentnummer

JJT_19550608_OGH0002_0010OB00403_5500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at